esisuisse
Einlagensicherung der Banken und Effektenhändler
Garantie des dépôts des banques et négociants en valeurs mobilières
Garanzia dei depositi delle banche e dei commercianti di valori mobiliari
Deposit Protection of Banks and Securities Dealers

finma
Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA
Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA
Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA

Memorandum of Understanding

zur Koordination und zum Informationsaustausch

zwischen der

Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA

und der

Einlagensicherung der Banken und Effektenhändler (esisuisse)

esisuisse finma

Referenz: b1020930-0000006

1 Präambel

esisuisse und die FINMA haben einander auf der Grundlage von Art. 37k BankG die Angaben zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung ihrer jeweiligen Aufgaben notwendig sind. Die internationalen Standards zu Einlagensicherungen sehen vor, dass sich die Institutionen des Finanz-Sicherheitsnetzes untereinander koordinieren und zeitnah die notwendigen Informationen austauschen (IADI Core Principle 6). Diese Zusammenarbeit ist zu formalisieren und institutionalisieren, was mit dem vorliegenden Memorandum of Understanding erreicht werden soll.

Das Dokument legt allgemeine Grundsätze fest, die einvernehmlich zwischen esisuisse und der FINMA vereinbart wurden und die Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Instituten konkretisieren. Bei Bedarf sind die Details im Einzelfall genauer zu definieren.

2 Externe Kommunikation von esisuisse

esisuisse stellt der FINMA vorgängig jene Mitteilungen zu, die für die Öffentlichkeit bestimmt und geeignet sind, die Auslegung der Bestimmungen zur Einlagensicherung zu beeinflussen oder sich zu einem konkreten Anwendungsfall äussern. Die Zustellung der jeweiligen Mitteilungen erfolgt rechtzeitig vor der Publikation, so dass die FINMA die Möglichkeit zur Stellungnahme hat. Bei den Mitteilungen handelt es sich um Fragen, zu denen sowohl esisuisse als auch die FINMA gegebenenfalls nach Aussen Stellung nehmen müssen. Gegenüber den Adressaten ist in diesen Fragen die gleiche Stellungnahme abzugeben. So bilden beispielsweise die von esisuisse auf ihrer Website publizierten FAQ einen Bestandteil dieser Kommunikation.

3 Externe Kommunikation der FINMA

Die FINMA stellt esisuisse ebenfalls jene Mitteilungen vorgängig zu, die für die Öffentlichkeit bestimmt und geeignet sind, die Auslegung der Bestimmungen zur Einlagensicherung zu beeinflussen. Wie im bereits erwähnten umgekehrten Fall, wird esisuisse die Möglichkeit zur Stellungnahme haben und der FINMA in angemessener Frist hierzu Rückmeldung geben.

4 Interne Organisation der esisuisse

Die esisuisse stellt der FINMA alle Informationen zu bedeutsamen Änderungen der Organisationsstruktur und der Funktionsweise zu. Bei Revision von Dokumenten, welche die rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. Statuten und Vereinbarung der Schweizer Banken und Effektenhändler über die Einlagensicherung) und wesentliche Prozesse der operativen Abwicklung behandeln, sind diese von der FINMA nach Art. 37h Abs. 3 BankG vorgängig zu genehmigen. Die FINMA ist in diesen Fällen frühzeitig in die Arbeiten einzubeziehen, für die Anerkennung der Dokumente ist ausreichend Zeit einzuplanen.

5 Kommunikation gegenüber den Mitgliedern von esisuisse

esisuisse stellt der FINMA alle allgemeinen Bekanntmachungen, die esisuisse ihren Mitgliedern auf dem Zirkularweg oder anderweitig zukommen lässt, zeitgleich zu. Dies gilt auch für alle Mitteilungen an die Mitglieder zu konkreten Anwendungsfällen der Einlagensicherung. Hierfür ermöglicht die esisuisse der FINMA den Zugang zum Extranet der esisuisse. Sämtliche bereits erwähnten Informationen werden auf dieser Plattform publiziert und sind ebenfalls für die FINMA einsehbar. Die Information der esisuisse an die FINMA umfasst zudem die Schreiben zur Einforderung von Anteilen im Anwendungsfall inklusive Darlegung der Kalkulation der eingeforderten Beträge sowie die Mitteilungen bei der Rückvergütung von Beiträgen nach Abschluss eines Anwendungsfalles.

6 Kommunikation der FINMA

Die FINMA verpflichtet sich ihrerseits, esisuisse über die Anteile der einzelnen Banken an der Einlagensicherungssumme jährlich in Kenntnis zu setzen.

FINMA informiert esisuisse bei Anzeichen eines möglichen Anwendungsfalls, so dass esisuisse allfällige Vorkehrungen treffen kann. Diese Information erfolgt grundsätzlich in Form genereller Natur und umfasst gegebenenfalls für esisuisse notwendige Angaben zum möglichen Anwendungsfall (Anzahl betroffene Kunden, Einschätzung notwendiger Finanzierungsbedarf durch esisuisse).

FINMA informiert esisuisse ebenfalls über alle Anwendungsfälle, welche mittels der vorhandenen liquiden Mittel des fallierenden Institutes abgedeckt werden können und deshalb keinen Beitrag der esisuisse erfordern.

7 Vertraulichkeit

Die Parteien wahren den vertraulichen Charakter des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit. Informationen, welche die Parteien im Rahmen dieser Vereinbarung erhalten haben, können nur mit der Zustimmung der jeweils anderen Partei veröffentlicht werden.

8 Austausch mit nationalen und internationalen Stellen

Die Unterzeichnenden informieren sich gegenseitig vor Abgabe oder zeitgleich über alle Stellungnahmen betreffend Einlagensicherung, welche gegenüber nationalen und internationalen Organisationen (z.B. FSB, Basler Komitee der Bankaufseher (BCBS), IADI, IWF, Weltbank, OECD) und Behörden abgegeben werden, sofern keine rechtlichen Gründe (insbesondere Amtsgeheimnis) eine solche Information untersagen.

9 Weitere Elemente

Nach Massgabe der rechtlichen und institutionellen Möglichkeiten der beiden Partner, sind die Parteien bestrebt, sich gegenseitig in Fragen der Einlagensicherung zu unterstützen. esisuisse prüft jeweils wohlwollend Möglichkeiten der Finanzierung von Verfahrensschritten und Rechtsgutachten in Anwen-

dungsfällen. esisuisse ist beispielsweise bereit, in allfälligen Schulungen Einlagensicherungsaspekte darzulegen sowie technische Fragen der Einlagensicherung (insbesondere den Auszahlungsprozess) mit der FINMA zu koordinieren.

esisuisse und FINMA treffen sich periodisch, mindestens jährlich zur Besprechung von offenen Fragen zu Anwendungsfällen und zu anderen Themen der Zusammenarbeit. Sie legen dabei auch die Kontaktpersonen für den gegenseitigen Informationsaustausch fest. Dies umfasst auch die Sicherstellung der jederzeitigen Erreichbarkeit beim Eintreten von neuen Anwendungsfällen.

Die vorliegende Zusammenarbeitsvereinbarung soll in geeigneter Form veröffentlicht werden.

10 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung umschreibt weitgehend die bisher gelebte Praxis und tritt mit der Unterzeichnung formell in Kraft. Sie wurde vom Vorstand der esisuisse sowie von der Geschäftsleitung der FINMA gutgeheissen. Sie wird regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst.

Bern, 14. Februar 2014

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

Mark Branson

Dr. Nina Arquint

Basel, 10. Februar 2014

Einlagensicherung der Banken und Effektenhändler (esisuisse)

Dr. Patrik Gisel

Patrick Loeb